

Stellungnahme zum Entwurf (Stand 22.12.2017) einer Dritten

Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung

Vielen Dank für die Übersendung des Verordnungsentwurfes, den wir grundsätzlich begrüßen.

Bei der Schweinepest-Verordnung handelt es sich um einen der im deutschen Veterinärrecht mittlerweile seltenen Fälle, dass - historisch bedingt - völlig verschiedene Krankheiten, die außer dem Wirt und dem Namen kaum etwas gemeinsam haben, in einer Verordnung geregelt werden. Den Unterschieden beider Erkrankungen und der wachsenden Bedrohung durch die ASP trägt man inzwischen mehr und mehr Rechnung. Im aktuellen Entwurf werden z. B. zahlreiche neue Paragraphen eingefügt, die nur für die ASP gelten, während man an zahlreichen anderen Stellen die Gültigkeit auf die KSP beschränkt. Dies macht die Verordnung jedoch lang, unübersichtlich und schwer verständlich.

Aus der Begründung geht hervor, dass künftig eine getrennte Regelung vorgesehen ist. Der konsequente Weg wäre aus unserer Sicht, dem Vorbild der EU zu folgen (zwei Richtlinien, zwei Diagnosehandbücher, getrennte Entscheidungen / Beschlüsse der KOM zur jeweiligen Infektion) und je eine Verordnung zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest und eine Verordnung zum Schutz gegen Afrikanische Schweinepest zu erlassen.

Zu § 2b

Abs. 1: Sowohl nach § 14 ViehVerkV als auch nach § 15 BmTierSSchV zugelassene Sammelstellen müssen über einen geeigneten Platz zum Waschen mit unter Druck stehendem warmen Wasser und eine geeignete Desinfektionsvorrichtung verfügen. Insofern könnten alle Ausnahmen, die sich auf den Tatbestand „Desinfektion an der Sammelstelle ist nicht möglich“ beziehen, gestrichen werden. Die Desinfektion muss aus unserer Sicht auch nicht nach dem Verlassen der Sammelstelle stattfinden, sondern mit dem Verlassen.

Reinigung und Desinfektion eines nach Abladen der Schweinelieferung völlig leeren Transportfahrzeugs in räumlicher und zeitlicher Nähe zum Abladeort dürfte wie bisher praktikabel sein. Beim häufig üblichen Verbringen von Teillieferungen in verschiedene Empfängerbetriebe ist das schon nicht mehr möglich. Insofern sollte konsequenterweise ein Verbot aufgenommen werden, in Teil I, II oder III-Gebieten Schweine per „Bestandshopping“ zu verteilen.

Aus Stellungnahmen der Überwachungsämter wird ersichtlich, dass § 2b so kompliziert formuliert ist, dass er selbst für amtliche Tierärzte schwer verständlich ist und Fehlinterpretationen erfolgen. Es ist zu befürchten, dass ein Viehtransporteur oder -händler nicht versteht, was er tun muss oder darf.

Zu § 3a

Die nach unserer Lesart völlig unabhängig von gefährdetem Bezirk / Gebiet oder der Pufferzone geschaffene Möglichkeit, für ein von der zuständigen Behörde bestimmtes Gebiet Folgendes anzuordnen:

- verstärkte Bejagung, auch während der jagdrechtlich festgesetzten Schonzeiten,
- Kennzeichnung und Beprobung jedes erlegten Wildschweins,
- unschädliche Beseitigung des Aufbruchs

- Pflicht, verendete Wildschweine anzuzeigen, zu kennzeichnen, zur Untersuchung einzusenden oder der unschädlichen Beseitigung zuzuführen

wird ausdrücklich begrüßt.

Ergänzend sollte - in Analogie zur Regelung § 14d Abs. 5 Nr. 2 und 3 - eine Anordnungsermächtigung zur Reinigung und Desinfektion von Aufbruchplätzen und Gegenständen, die zur Jagd verwendet werden, aufgenommen werden.

Begründung: § 3a soll den Behörden weitreichende prophylaktische Maßnahmen ermöglichen, im Vorfeld eines Ausbruches einerseits den Wildbestand verstärkt zu bejagen und eine intensive Überwachung im Sinne einer Früherkennung des Eintrages des Virus anzuordnen. In genau dieser Situation muss die Jägerschaft aber auch hinsichtlich einer erhöhten Biosicherheit sensibilisiert und geschult werden, um das Verschleppungsrisiko eines noch nicht erkannten Eintrages des Virus möglichst gering zu halten.

Aus der Überwachung kam die Anmerkung, dass die o. g. Anordnung der verstärkte Bejagung mit der Pflicht zur regelmäßigen Berichterstattung über die erlegten Wildschweine an die zuständige Behörde verknüpft und ein Verstoß bußgeldbewehrt werden sollte. Nach Erfahrungen aus der ASP-Übung und dem dortigen Dialog mit den Vertretern der Obersten Jagdbehörden entstand der Eindruck, dass eine solche Berichtspflicht auch in kürzeren Intervallen durch die Jagdbehörden angeordnet werden kann. Dies wäre aus unserer Sicht nochmals zu prüfen. Wenn es zutrifft, muss nach unserer Auffassung für den Jagdausübungsberechtigten keine doppelte Berichtspflicht eingeführt werden.

Zu §§ 14a -14j allgemein

Beim Vergleich der §§ 14a- 14c mit 14d bis 14j (KSP vs. ASP) sind größtenteils die Formulierungen dupliziert worden. Bei 14d Abs. 6 wird jedoch stilbrechend auf § 14a (8, 9, 10) verwiesen. Warum?

Zu § 14d

Abs. 1:

Spielt die Serologie tatsächlich keine Rolle mehr in der ASP-Diagnostik? Im Diagnosehandbuch wird auf ihre Bedeutung zur Bestimmung des Infektionszeitpunktes in Beständen verwiesen, ähnliches könnte für Wildschweine interessant sein. In den Falldefinitionen sowie in der amtlichen Methodensammlung ist sie erwähnt. Dr. Deppner (FLI) kommunizierte u. a. in Bad Staffelstein eine Beobachtung aus dem Baltikum, dass es mittlerweile Stämme gibt, an denen nicht alle Schweine verenden. Wie verhält es sich in solchen Fällen mit der Sicherheit des Virusnachweises längere Zeit p. i.? Sollte nicht neben der Pflicht zur Anordnung der virologischen Untersuchung zumindest die Möglichkeit der Anordnung der virologischen und serologischen Untersuchung analog zur KSP möglich sein? (In § 3a Nr. 5 Buchstabe a ist die Serologie erwähnt.)

Abs. 2 Nr. 2: Der gefährdete Bezirk heißt im Falle der KSP weiter so, im Falle der ASP soll daraus das „gefährdete Gebiet“ werden. Dies finden einige Kollegen der Überwachung sehr verwirrend, insbesondere in Abgrenzung zu dem ansonsten „namenlosen“ Gebiet nach dem neuen § 3a. Wir können keine Notwendigkeit zur Umbenennung des gefährdeten Bezirks erkennen, zumal der Begriff nun recht mühsam Eingang in die Kommunikation mit anderen Fachverwaltungen, Landwirten, Jägern usw. gefunden hat.

Weiter Abs. 2 Nr. 2: Vermisst wird die Möglichkeit der Festlegung einer Kern- oder Hochrisikozone innerhalb des gefährdeten Bezirks / Gebiets nach tschechischem Vorbild mit der Möglichkeit, dafür Maßnahmen anzuordnen, die von den sonstigen Anordnungen im gefährdeten

Bezirk abweichen (z. B. hier Jagdruhe, dort verstärkte Bejagung). Damit man dies rechtssicher und verständlich anweisen kann, braucht die Kernzone eine Rechtsgrundlage und einen Namen. Auf § 3a kann man sich diesbezüglich nach Feststellung des Ausbruchs nicht mehr stützen, da die dort verankerten Maßnahmen nur angeordnet werden können, *soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist.*

Soweit das BMEL die Festlegung einer Kernzone mit der Anordnung ähnlicher Maßnahmen wie in Tschechien erwartet (der Fragekatalog der Bund-Länder-Stabsrahmenübung im November 2017 deutet darauf hin), sollte an dieser Stelle auch die Ermächtigung für die Anordnung von Maßnahmen wie Umzäunung, Schaffung von Wildschneisen, Erntever- bzw. -gebote, Betretungsverbote u. ä. m. geregelt werden.

Abs. 5 Nr. 2: Die Reinigung und vor allem Desinfektion eines Jagdhundes oder einer ganzen Hundemeute ist vor dem Hintergrund von bundesweit zu buchenden Hundemeuten mit ihren Spezialfahrzeugen, textilen Schlagschutzwesten und integrierten Ortungssendern ein durchaus ernsthaftes Thema, wenn es um den Einsatz innerhalb und außerhalb von Restriktionsgebieten geht. Allerdings führt die Aufnahme solcher Formulierungen sofort zu Rückfragen seitens der zuständigen Behörden, auf die um Antworten aus dem BMEL gebeten wird: Wie desinfiziert man einen Hund? Welches Verfahren und welches zugelassene und DVG-gelistete Desinfektionsmittel wird empfohlen?

Abs. 5 Nr. 4: Die Formulierung „Verfütterung“ ist aus unserer Sicht unbedingt weiter zu fassen. Ein Bio-Schweinehalter wird sagen, dass er das Stroh nicht verfüttert, sondern nur als Einstreu verwendet und der Jurist wird ihm Recht geben. Vorschlag: Analog zur TierNebV § 5 hat der Tierhalter sicherzustellen, dass Schweine weder unmittelbar noch mittelbar mit den genannten Stoffen in Berührung kommen.

Berlin, den 23. Januar 2018

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 40.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.